



LANDESFUSSBALLVERBAND
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.

RICHTLINIEN LANDESSPIELBETRIEB HERREN 2018/2019

1. GÜLTIGKEIT

Diese Richtlinien (RL) gelten zusätzlich zu den bestehenden Ordnungen des LFV M.-V. Bei Nichtbeachtung kann ein Strafgeld von bis zu 50,00 € ausgesprochen werden (§ 4 Abs. 9. e SpO).

1.1. Anträge

Alle notwendigen Dokumente für Antragsstellungen und Informationen sind in der stets aktuellsten Form auf der Homepage des LFV M.-V. zu finden.

2. SPIELANSETZUNGEN

sind ausschließlich dem DFBnet zu entnehmen. Die Vereine sind verpflichtet, sich dort ständig über den aktuellen Stand der Ansetzungen zu informieren.

Die Spiele sind auf dem angemeldeten Hauptplatz auszutragen (siehe auch Punkt 10-12 der RL). Für Heimspiele am Sonntag gilt der Grundsatz, dass dem Antrag des Gastgebers vor Beginn der Saison auf Grundlage seines Nutzungsvertrages mit dem Eigentümer stattgegeben wird.

„Zentraler Ansetzer“ für die Herren-Landesspielklassen ist Sportfreund Eric Kerkow, Vertreter ist Sportfreund Peter Dluzewski.

3. SPIELVERLEGUNGEN UND ANSTOSSZEIT-ÄNDERUNGEN

sind mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Spieltermin mit Begründung ausschließlich online zu beantragen. Hierbei ist der § 4 Abs.6 der SPO zu beachten. Nach Prüfung und Bestätigung wird der neue Spieltermin durch den „Zentralen Ansetzer“ ins DFBnet gestellt und den beteiligten Vereinen automatisch über das Mail-System mitgeteilt. Für die letzten beiden Spieltage erfolgen keine Spielverlegungen bzw. Anstoßzeitänderungen; diesbezügliche Anträge sind nicht genehmigungsfähig.

4. FREUNDSCHAFTSSPIELE

dürfen nicht an Pflichtspieltagen und, soweit die beteiligten Vereine noch Nachholspiele auszutragen haben, auch nicht an Nachholspielterminen (siehe Terminplan) durchgeführt werden.

Bei der Durchführung von Freundschaftsspielen haben Pflichtspiele aller Spiel- und Altersklassen Vorrang.

Freundschaftsspiele sind grundsätzlich 14 Tage vor dem Spieltermin, in Ausnahmefällen jedoch mindestens 72 Stunden vor dem geplanten Spielbeginn, durch den gastgebenden Verein beim für ihn zuständigen Staffelleiter und SR-Ansetzer anzuzeigen. Die Spiele werden dann durch die Staffelleiter in das DFBnet gestellt. Staffelleiter und SR-Ansetzer sind auch über einen evtl. Spielausfall unter Angabe des Grundes zu informieren. In diesem Fall erfolgt eine Absetzung im DFBnet.

Alternativ können auch die Vereine ihre Freundschaftsspiele im DFB-net selbst anlegen. Dieses ist bis maximal 72 Stunden vor dem geplanten Spieltermin möglich. Informationen bezüglich der eigenständigen Anlage des Spiels an den Staffelleiter sowie den SR-Ansetzer entfallen.

Wird der Spielbericht Online im DFBnet nicht genutzt, ist der auszufüllende Spielberichtsbogen dem Staffelleiter durch den Schiedsrichter binnen 24 Stunden zuzusenden.

Die Vereine melden die Spielergebnisse an das DFBnet. Bei Freundschaftsspielen aller Landesspielklassen Herren ist der Schiedsrichter oder das SR-Kollektiv grundsätzlich bei allen drei SR-Ansetzern des LFV M.-V., Sportfreunde Christoph Lissner, Steffen Ludwig und Mike Rauch, über das DFBnet Postfach anzufordern, damit im Urlaubsfall

eines SR-Ansetzers die Besetzung der Spiele abgesichert ist. Bei Spielen gegen Verbandsliga-Mannschaften und höher wird immer ein SR-Team angesetzt.

Der gastgebende Verein kann Wünsche zur SR-Ansetzung benennen (siehe Pkt. 14 dieser Richtlinien).

Den Schiedsrichtern und Vereinen ist es untersagt, eine Spielleitung ohne Einbeziehung des zuständigen SR-Ansetzers zu vereinbaren. Dem Schiedsrichter ist es außerdem untersagt, SR-Anforderungen direkt von den Vereinen anzunehmen.

5. INTERNATIONALE SPIELE

sind genehmigungspflichtig. Ein Antrag hierzu ist rechtzeitig vor dem Spieltermin beim Zentralen Ansetzer sowie beim zuständigen Staffelleiter einzureichen. Die Genehmigung wird durch die Geschäftsstelle des LFV M.-V. erteilt. Mit einer entsprechenden Bearbeitungszeit ist zu rechnen. Punkt 4 der RL ist zu beachten.

6. TURNIERE ALLER ART (FELD UND HALLE)

sind grundsätzlich mit einer Ausschreibung unter Verwendung des vom Spielausschuss des LFV M.-V. ausgegebenen Formulars mindestens zehn Tage vor dem Turnier beim für den gastgebenden Verein zuständigen Staffelleiter anzumelden. Nehmen an diesem Turnier höherklassige Mannschaften des Gastgebervereins teil, so hat die Anmeldung beim für die höherklassige Mannschaft zuständigen Staffelleiter zu erfolgen.

Die Ausschreibung muss mindestens enthalten:

Ort, Zeit, teilnehmende Vereine, Turnierleiter, Spielmodus, Schiedsrichteranforderung beim zuständigen SR-Ansetzer (siehe Punkt 14 der RL), Einhaltung der Ordnung und Sicherheit (§ 12 SpO) ist gewährleistet.

Für jede am Turnier teilnehmende Mannschaft ist ein Spielberichtsbogen/Teilnehmerliste auszufüllen, die nach Turnierende von der Turnierleitung dem für die ausrichtende Mannschaft zuständigen Staffelleiter zu übersenden ist. Bei Nichtbeachtung vorbenannter Festlegungen kann ein Strafgeld von bis zu 50,00 € ausgesprochen werden (§ 4 Abs. 9 e SpO).

7. ELEKTRONISCHER SPIELBERICHT

Der elektronische Spielbericht ist für alle Landesspielklassen Herren verbindlich. Die Vereine schaffen entsprechend der Ankündigungen die erforderlichen Voraussetzungen. Vor Saisonbeginn ist durch die Vereine unter Spielberechtigungen eine gleichlautende Spielerliste festzulegen, aus der sie dann die Aufstellungen zum Spiel erstellen. Sollen weitere Spieler in die Liste aufgenommen werden, können diese ständig durch die berechtigten Nutzer hinzugefügt werden.

Spieler, die den Verein während der Saison verlassen haben, sind durch diesen Inaktiv zu setzen.

Bei Ausfall der elektronischen Voraussetzungen ist ein normaler Spielberichtsbogen (siehe 7.2) mit allen notwendigen Angaben (incl. der Spielminuten für die Torschützen) auszufüllen und an den Staffelleiter zu senden. Ein nachträgliches Ausfüllen des Online-Spielberichtes ist nicht zulässig. Dieser wird dann durch den Staffelleiter ins DFBnet eingepflegt. Die Meldung des Spielergebnisses im DFBnet, bis spätestens 1 Stunde nach Spielende, obliegt in diesem Fall weiterhin dem gastgebenden Verein.

7.1 Elektronischer Spielbericht ohne Ausdruck

Erfolgt zum Spiel kein Ausdruck des Spielberichts, ist dem SR rechtzeitig vor Spielbeginn der Zugang zum freigegebenen Spielbericht zur Prüfung und Kontrolle zu ermöglichen.

7.2 Spielberichtsbögen (nur Originale)

die nicht Online erstellt werden, sind innerhalb von 24 Stunden an den zuständigen Staffelleiter einzusenden. Dazu ist von der gastgebenden Mannschaft ein Freiumschlag mit der Anschrift des Staffelleiters und einer Briefmarke (Deutsche Post) - jedoch ohne Vereinsabsender - dem Schiedsrichter zu übergeben. Der Schiedsrichter versieht diesen mit seinem Absender und ist für die unverzügliche Absendung (§ 4 Abs. 7 SpO und § 15 SRO beachten) verantwortlich.

8. TRIKOTWERBUNG

Im Verlauf des Spieljahres darf nur mit den Werbepartnern auf den Spielkleidungen der Mannschaft geworben werden, die durch den Verein auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden.

9. SPIELKLEIDUNG (TRIKOT, HOSE, STUTZEN)

ist vor dem Spieljahr über den Vereinsmeldebogen zu benennen und wird im Anschriftenverzeichnis dokumentiert. Nur damit sind die Heimspiele durchzuführen. Der Gastgeber und die Gastmannschaft, die eine andersfarbige Spielkleidung tragen muss, sind für die Einhaltung dieser Festlegungen voll verantwortlich. Die Regelungen unter „Anschriften“ sind zu beachten.

10. SPORTPLATZ/SPIELFLÄCHE/KABINEN

Es ist der § 5 Abs. 6 und 7 SpO zu beachten. Umkleidekabinen müssen gesichert sein und mit den Sanitäreinrichtungen einer zumutbaren Qualität entsprechen. Für den regelgerechten Platzaufbau ist der gastgebende Verein zuständig, auch wenn er nicht Platzeigentümer ist.

Um die Durchführung des Spiels auf einem als Ausweichplatz gemeldetem Kunstrasenplatz oder einem durch den Schiedsrichter am Tag des Spiels festgelegten Ausweichplatz (Kunstrasenplatz) zu gewährleisten, sind die Mannschaften zur Mitführung des dafür notwendigen Schuhwerks in jedem Fall verpflichtet.

11. ORDNUNG UND SICHERHEIT

Grundsätzlich gelten die Regelungen zu § 12 SpO.

Der gastgebende Verein ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf den von ihm genutzten Plätzen verantwortlich.

Er hat bei jedem Spiel für die Sicherung der Ersten Hilfe zu sorgen. Zumindest müssen ein Verbandskasten und eine Krankentrage jederzeit verfügbar sein.

Der gastgebende Verein ist verpflichtet:

- a) den ungehinderten Zu- und Abgang der Mannschaften und des SR-Kollektivs zu sichern;
- b) Ordner sind in der nach § 12 Abs. 4 a der SpO vorgeschriebenen Anzahl zu stellen und müssen durch Ordnerwesten erkennbar sein. Name und Anzahl der Ordner sind für jedes Spiel in ein Ordnerbuch, das dem Schiedsrichter vor dem Spiel zur Kenntnisnahme vorzulegen und von ihm nach dem Spiel abzuzeichnen ist, einzutragen.

Die Gastmannschaft trägt für die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung für ihre mitgereisten Zuschauer Mitverantwortung.

Bei Nichtbeachtung vorbenannter Festlegungen kann durch den jeweiligen Staffelleiter ein Strafgeld von bis zu 50,00 € ausgesprochen (§ 4 Abs. 9. e SpO) oder ein Sportgerichtsverfahren beantragt werden.

12. SCHLECHTWETTER

Grundsätzlich ist § 5 Abs. 7 SpO zu beachten.

Bei extrem schlechten Witterungsbedingungen ist bis einen Tag vor dem Spieltag durch den gastgebenden Verein der „Zentrale Ansetzer“ (Eric Kerkow, im Vertretungsfall Peter Dluzewski), sowie der Platzeigentümer zu verständigen, um grundsätzlich 24 Stunden vor der Anstoßzeit eine Entscheidung zur Spieldurchführung herbeizuführen. § 5 Abs. 7 b SpO (Ausweichplatz) ist unbedingt zu beachten.

Der zentrale Ansetzer informiert bei einer Spielabsage sofort die Gastmannschaft, den SR-Ansetzer und den Staffelleiter. Erfolgt diese Maßnahme nicht, kann nur durch den angesetzten Schiedsrichter am Spieltag eine Entscheidung getroffen werden (§ 5 Abs. 7 a SpO). Dazu muss der Schiedsrichter so rechtzeitig von der Heimmannschaft angefordert werden, dass die Gastmannschaft noch vor der Abreise informiert werden kann. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme (Abreisezeit und Telefonverbindung absprechen) mit der Gastmannschaft ist erforderlich. Die Fahrkosten und Telefongebühren trägt der platzbauende Verein.

Bei einer Spielabsage durch den Schiedsrichter ist der Staffelleiter und der „Zentrale Ansetzer“ durch den gastgebenden Verein in Kenntnis zu setzen (wer hat abgesetzt). Punkt 13 dieser Richtlinie ist zu beachten.

13. SPIELAUSFÄLLE

werden kurzfristig zum nächstfolgenden Nachholspieltermin laut Rahmenterminplan angesetzt.

Eine Meldung in das DFBnet ist vorzunehmen. (siehe Punkt 16 der RL).

14. SCHIEDSRICHTER

Die Landesspielklassen werden wie folgt angesetzt:

Pflichtspiele, Freundschaftsspiele (einschließlich internationale Freundschaftsspiele und Turniere Feld/Halle) der Verbandsliga, falls sie gastgebende Mannschaft sind, durch den SR-Ansetzer des LFV M.-V.; der Landesligen und -klassen durch die jeweiligen SR-Ansetzer (Bereich Ost und West).

Es ist den Schiedsrichtern und den Vereinen untersagt, eine Spielleitung ohne Hinzuziehung des zuständigen SR-Ansetzers zu vereinbaren (Ausnahme: Nichtantreten des angesetzten Schiedsrichters).

15. HALLENMEISTERSCHAFTEN

Diese werden für Alte Herren in Abhängigkeit von den Terminen für eine Hallennutzung durchgeführt. Dazu ergehen gesonderte Ausschreibungen.

16. ERGEBNISMELDUNGEN

Bei Verwendung des elektronischen Spielberichts erfolgt die Ergebnismeldung automatisch.

Bei Ausfall des elektronischen Spielberichts sind die Vereine verpflichtet, eine Ergebnismeldung für Pflichtspiele vorzunehmen. Diese hat bis spätestens eine Stunde nach Spielende am Spieltag über das DFBnet: www.dfbnet.org oder App (DFBnet 1:0) durch den platzbauenden Verein zu erfolgen.

Bei Störungen des DFBnet ist unbedingt der zentrale Ansetzer (Sportfreund Eric Kerkow) oder sein Vertreter (Sportfreund Peter Dluzewski) zu informieren. (Art der Meldung – Spielklasse – Zeit).

Bei Nichtbeachtung vorbenannter Festlegungen wird ein Strafgeld in Höhe von 15,00 Euro pro Meldepflicht im Erwachsenenbereich ausgesprochen.

Grundlage ist der Beschluss des Vorstandes des LFV M.-V. vom 14.06.2005 und § 4 Ziffer 10 der Spielordnung / § 13 Ziffer 2 der Jugendordnung des LFV M.-V. (Mitteilungsblatt 3/05)

17. FREIER EINTRITT

ist Personen, welche sich durch Ausweise des DFB, des NOFV oder des LFV M.-V. bzw. durch gültigen Schiedsrichterausweis (Spieljahresvermerk) legitimieren können, zu gewähren. Dieses gilt für Feld- und Hallenspiele.

18. FINANZEN

Für alle Zahlungsbeträge werden durch den LFV Rechnungen erstellt und zugesandt.

Die finanziellen Beträge/Gebühren sind dann termingerecht nur auf das Konto des LFV M.-V. bei der Ostseesparkasse Rostock

IBAN: DE19 1305 0000 0605 0150 07

BIC: NOLADE21ROS

einzuzahlen.

19. AUTOMATISCHE SPERREN

nach gelben Karten und gelb/gelb-roten Karten sind in § 32 Abs. 1 – 3 der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

20. FELDERWEISE ODER VORKOMMISSE

Die diesbezüglichen Verfahren sind in § 24 der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

Sobald der Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen einen Feldverweis oder ein besonderes Vorkommnis eingetragen und der betreffende Verein diese Eintragung mit der Unterschrift/Kennung auf dem Spielberichtsbogen zur Kenntnis genommen hat (§ 4 Abs. 7 SpO), kann dieser Verein innerhalb von vier Tagen eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorgang an den zuständigen Staffelleiter senden. Andernfalls ergeht die Entscheidung ohne Stellungnahme des betroffenen Vereins.

21. VERANSTALTUNGEN DES LFV M.-V.

Die Teilnahme an den Spieljahreseröffnungen und anderen Veranstaltungen des LFV M.-V. sind für die eingeladenen Vereine und Schiedsrichter Pflicht. In begründeten Ausnahmefällen ist der Einladende unverzüglich zu informieren.

22. ERSATZSPIELERBÄNKE UND COACHING-ZONE

sind gemeinsam an einer Seitenlinie (Wechelseite) aufzustellen bzw. einzurichten.

Dort dürfen sich nur die Auswechselspieler und Teamoffizielle (Trainer, Betreuer, Funktionäre und das medizinische Personal) der am Spiel beteiligten Vereine, maximal 15 Personen befinden (7 Auswechselspieler und 8 Teamoffizielle; § 23 DFB-Durchführungsbestimmung zur DFB-SpO). Dieser Personenkreis, der sich jederzeit korrekt verhalten muss, ist durch gleichlautende Eintragungen im elektronischen Spielbericht festgelegt.

Die Coaching-Zone erstreckt sich einen Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis einen Meter an die Seitenlinie heran. Sie ist mit Begrenzungslinien oder anderen Markierungen (z.B. Kegeln) zu kennzeichnen und darf grundsätzlich während des Spiels nicht von den o.g. Personen verlassen werden. *Begibt sich ein Teamoffizieller zu den sich aufwärmenden Wechselspielern ist er durch ein gleichfarbiges Leibchen/Überziehhemd zu kennzeichnen.*

Teamoffizielle dürfen die Coaching-Zone nur verlassen und das Spielfeld betreten (max. zwei Personen jeder Mannschaft), wenn der Schiedsrichter das Spiel unterbrochen und die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

Nur aus der Coaching-Zone heraus kann zu jedem Zeitpunkt des Spiels ausschließlich eine der berechtigten Personen taktische Anweisungen erteilen. Anschließend hat die Person jeweils wieder ihren Platz einzunehmen. Vom Schiedsrichter des Feldes verwiesenen Spielern/Personen ist der Aufenthalt in der Coaching-Zone untersagt. Die am Spiel beteiligten Vereine und die sie betreffenden Mitglieder haften für deren Fehlverhalten sportstrafrechtlich.

23. GETRÄNKEAUSSCHANK/-VERKAUF

Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, den Ausschank bzw. Verkauf von alkoholischen oder anderen Getränken in Gläsern, Flaschen oder Dosen nicht zuzulassen und das Mitbringen derartiger Getränke durch die Zuschauer zu verhindern. Vom Verkauf alkoholischer Getränke (Alkoholgehalt über 5 o/oo) ist vor und während des Spiels Abstand zu nehmen.

24. EINSATZ VON A-JUNIOREN IN MÄNNERMANNSCHAFTEN

Dieser wird in der Jugendordnung § 10 sowie in den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen geregelt. Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage des LFV M.-V.

25. SICHERUNG DER VERWERTUNGSRECHTE FÜR BEWEGTBILDER NACH § 44 SATZUNG DES LFV M-V

Aufnahmen und die spätere Verwertung von Bewegungsbildern von Fußballspielen (einschließlich Futsalveranstaltungen) auf Verbandsebene des LFV M.-V. sind den Anbietern nur möglich, wenn sie mit dem LFV M.-V. eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben.

Nur wenn auf der Grundlage dieser Vereinbarung mit dem LFV M.-V. eine entsprechende Saisonakkreditierung abgeschlossen wurde, dürfen entsprechende Aufnahmen bei Fußball-/Futsalspielen gemacht werden.

Für die vereinsinterne Aufnahme und Verwendung von Bewegungsbildern (z.B. Spielanalyse etc.) muss keine Vereinbarung bzw. Saisonakkreditierung vorliegen.

26. LIVETICKER

In der Verbandsliga sowie in den Landesligen ist der Liveticker des DFBnet am Spieltag zu bedienen. Verantwortlich für die Nutzung des Livetickers ist der Heimverein. Die Nichtführung des Livetickers führt zu Sanktionen durch den Staffelleiter.